

Inhalt

| | | |
|-------|---|---|
| 1. | Allgemeines..... | 1 |
| 2. | Berechnung Wohngeld/KiZ..... | 2 |
| 2.1. | Wohngeldrechner..... | 2 |
| 2.2. | KiZ-Rechner..... | 3 |
| 3. | Beantragung von Wohngeld (WG) / Kinderzuschlag (KiZ)..... | 3 |
| 3.1.1 | Regelung für Bedarfsgemeinschaften deren Bewilligungszeitraum ab 01.07.2023 beginnt..... | 3 |
| 3.1.2 | Ablaufdiagramm..... | 5 |
| 3.2.1 | Regelung ab dem 01.01.2023 für Bedarfsgemeinschaften deren Bewilligungszeitraum am 31.12.2022 noch lief oder in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnt..... | 6 |
| 3.2.2 | Ablaufdiagramm..... | 7 |
| 4. | Anspruch auf einmalige Leistungen trotz Wohngeldbezuges..... | 8 |
| 5. | Zuschuss nach § 26 SGB II..... | 8 |
| 6. | Zusammenarbeit mit dem SGB XII-Träger..... | 8 |
| 7. | Regelmäßige Überprüfung des Wohngeldes / Erst- bzw. Neuansprüche sowie laufende Fälle ALG II..... | 8 |

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind Hilfebedürftige gemäß § 12a SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Minderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Dies gilt auch für Wohngeldansprüche nach dem Wohngeldgesetz, sofern diese zu einer Beendigung des SGB II-Bezuges führen.

Soweit die Hilfebedürftigkeit durch eigenes Einkommen und den Bezug von Wohngeld sichergestellt werden kann, besteht kein Wahlrecht zu Gunsten der SGB II-Leistung. Das Wohngeld ist vorrangig.

Gemäß [§ 85 SGB II](#) sind Leistungsberechtigte seit dem 01.01.2023 nicht verpflichtet Wohngeld in Anspruch zu nehmen, sofern

- der Bewilligungszeitraum noch am 31.12.2022 lief
oder
- der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnt.

Für den Kinderzuschlag gibt es eine solche Regelung nicht. Sofern eine Bedarfsgemeinschaft alleine mit Kinderzuschlag (ohne Wohngeld) aus dem Bezug fällt, ist auf diese vorrangige Leistung zu verweisen bzw. zur Antragsstellung aufzufordern.

Soweit im Einzelfall eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus selbst bewohnt wird, scheidet eine Bewilligung von Mietzuschuss¹ aus. Stattdessen ist in diesem Fall die Bewilligung von Lastenzuschuss möglich. In diesen Fällen erfolgt eine Anfrage an die Wohngeldstelle. Nach Zusendung der Wohngeldanfrage erfolgt sodann eine besondere Kontaktaufnahme durch das Ressort 105.31, um die hierfür maßgeblichen Daten/Informationen zu erfragen.

¹ Hinweis: das Wohngeld umfasst Leistungen für Mietwohnungen (= Mietzuschuss) als auch Leistungen für selbstgenutztes Eigentum (= Lastenzuschuss)

Eine weitere Ausnahme bilden im Einzelfall auch andere „schwierige“ Fallkonstellationen, die weiterhin durch das Ressort 105.31 beantwortet werden. Hierbei wird jedoch vorab um telefonische Kontaktaufnahme gebeten.

Der Wohngeldrechner ist in den Fällen zu nutzen, in denen ein Einpersonenhaushalt keinen höheren Leistungsanspruch (SGB II) als 300,00 € mtl. hat. Für jede weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person ist der Betrag um monatlich 100,00 € aufzustocken.

Soweit ein*e Kunde*in den laufenden Lebensunterhalt (§§ 20 – 22 SGB II) für sich und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit vorhandenem Einkommen und Wohngeld sicherstellen kann, ist das Wohngeld zu beantragen. Eine Verpflichtung zur Beantragung von Kinderwohngeld besteht nicht.

Hinweis:

In den Fällen, in denen in der Wohnung auch eine Person lebt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist auch der Status und das aktuelle Einkommen dieser Person anzugeben, damit der Wohngeldanspruch ermittelt werden kann. Dies gilt jedoch nur für Personen, die mit dem*der Hilfebedürftigen in Haushaltsgemeinschaft wohnen (d.h. bei reinen Wohngemeinschaften sind die Einkünfte des Dritten – wie auch im SGB II – für die Berechnung des Wohngeldanspruches nicht von Bedeutung). Aufgrund der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II ist davon auszugehen, dass diese Einkünfte hier bereits bekannt sind.

2. Berechnung Wohngeld/KiZ

2.1. Wohngeldrechner

Eine Pflicht zur Prüfung eines Wohngeldanspruches besteht seit dem 01.01.2023 **nicht** für Bedarfsgemeinschaften, deren Bewilligungszeitraum noch am 31.12.2022 lief oder in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnt. Zur vollumfänglichen Beratung der Kunden*innen kann diese jedoch erfolgen, siehe auch Punkt 3.2.

Den Wohngeldrechner finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://lv.wgrechner.nrw.de.net/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW>

<https://lv.wgrechner.nrw.de.net/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW>

Rechtsstand: Januar 2023

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Willkommen beim Wohngeldrechner Version 05.00

Erläuterungen

Dieser Online-Wohngeldrechner berechnet auf der Basis Ihrer Angaben einen *unverbindlichen* Wohngeldbetrag. Wohngeld gibt es als Mietzuschuss (wenn Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses sind) oder als Lastenzuschuss (wenn Sie Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung sind).

Benutzeranleitung

Benutzen Sie die Navigationsschaltflächen unten rechts zum vor- und unten links zum zurückblättern. Auf den einzelnen Seiten (Rubriken 1 bis 4) machen Sie bitte alle Angaben zu den Punkten, die für Sie zutreffen. Die mit einem roten Stern * markierten Eingaben (Pflichtfelder) sind zwingend erforderlich.

Hilfestellung

Zu jeder Rubrik steht Ihnen eine allgemeine Hilfestellung, die Ihnen die jeweilige Seite erklärt, zur Verfügung. Die Hilfestellung erreichen Sie über die Auswahl des Textes **Hilfe**. Darüberhinaus gibt es zu jedem Eingabefeld eine spezielle Einzelhilfe, die Ihnen die möglichen Eingaben detailliert erklärt und die Sie über die Auswahl des Fragezeichens **?** erreichen.

Ansprechpartner

Falls Sie Fragen oder Anregungen *technischer* Art zum Wohngeldrechner haben, teilen Sie diese bitte der Service-Stelle mit. Bei allen *fachlichen* Fragen zum Wohngeld wenden Sie sich bitte an die zuständige Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde.

[Ausfüllbare Wohngeldanträge nebst Anlagen finden Sie hier.](#) ↗

Weiter

Das Ergebnis des Wohngeldrechners ist zwecks Dokumentation zur Akte zu nehmen.

2.2. KiZ-Rechner

Eine Prüfung, ob der Kinderzuschlag alleine ausreicht ist i.d.R. angezeigt, sofern der Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf SGB II unter dem Höchstbetrag (292,00 € pro Kind) für den Kinderzuschlag liegt.

Zur Berechnung, ob ein KiZ-Anspruch bestehen kann, ist die im WIKI hinterlegte „**Berechnungshilfe KiZ**“ (Attribute § 12a SGB II, vorrangige Leistungen, Kinderzuschlag) zu nutzen. Diese wird durch die Familienkasse in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Das Ergebnis des KiZ-Rechners ist zwecks Dokumentation zur Akte zu nehmen.

3. Beantragung von Wohngeld (WG) / Kinderzuschlag (KiZ)

3.1.1 Regelung für Bedarfsgemeinschaften deren Bewilligungszeitraum ab 01.07.2023 beginnt

Ergibt sich aus der Prüfung anhand des Wohngeldrechners ein möglicher Wohngeldanspruch, so ist der*die Kunde*in zur Beantragung von Wohngeld beim Ressort 105.31 aufzufordern. Hierzu ist der in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**Wohngeld und KiZ**“ hinterlegte Vordruck „**Aufforderung Beantragung WG**“ zu nutzen.

Sollte im Rahmen einer **Neuantragsprüfung** festgestellt werden, dass eine Bedarfsdeckung durch Wohngeld / KiZ möglich ist, erfolgt zunächst **keine Vorleistung** aus SGB II – Mitteln. Hier bleibt die Entscheidung über die vorrangigen Leistungsansprüche auf Wohngeld und / oder KiZ abzuwarten.

Sofern die Prüfung der Wohngeldstelle / Familienkasse voraussichtlich länger dauert und die Personen dringend auf Gelder angewiesen sind, sind die Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen und ein entsprechender Erstattungsanspruch anzumelden.

In bereits **bestehenden Leistungsfällen** hat eine **Vorleistung und der Ausgleich im Rahmen von Erstattungsansprüchen** zu erfolgen.

Sollte eine Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld, Wohngeld und KiZ bzw. nur KiZ zu erreichen sein, sind die in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**Wohngeld und KiZ**“ hinterlegten Vordrucke „**Aufforderung Beantragung WG KiZ**“ bzw. „**Aufforderung Beantragung KiZ**“ zu nutzen.

Die Beantragung von KiZ hat bei der zuständigen Familienkasse zu erfolgen.

Den vorgenannten Anschreiben sind jeweils Rückmeldebögen beigelegt.

Sollte angegeben werden, dass die vorrangigen Leistungen beantragt wurden, ist ein Erstattungsanspruch nach § 102 ff SGB X beim jeweiligen Leistungsträger anzumelden.

Hierzu ist der in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**SGBX_102ff**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Anmeldung_KiZ_FamKa**“ zu nutzen.

Sollte sowohl zur Antragstellung Wohngeld und KiZ aufgefordert worden sein, so ist in der E-Mail an 105.31 (Wohngeld) auch auf die Antragstellung KiZ hinzuweisen. Dann setzt sich das Team Wohngeld zwecks Absprache mit der Familienkasse in Verbindung.

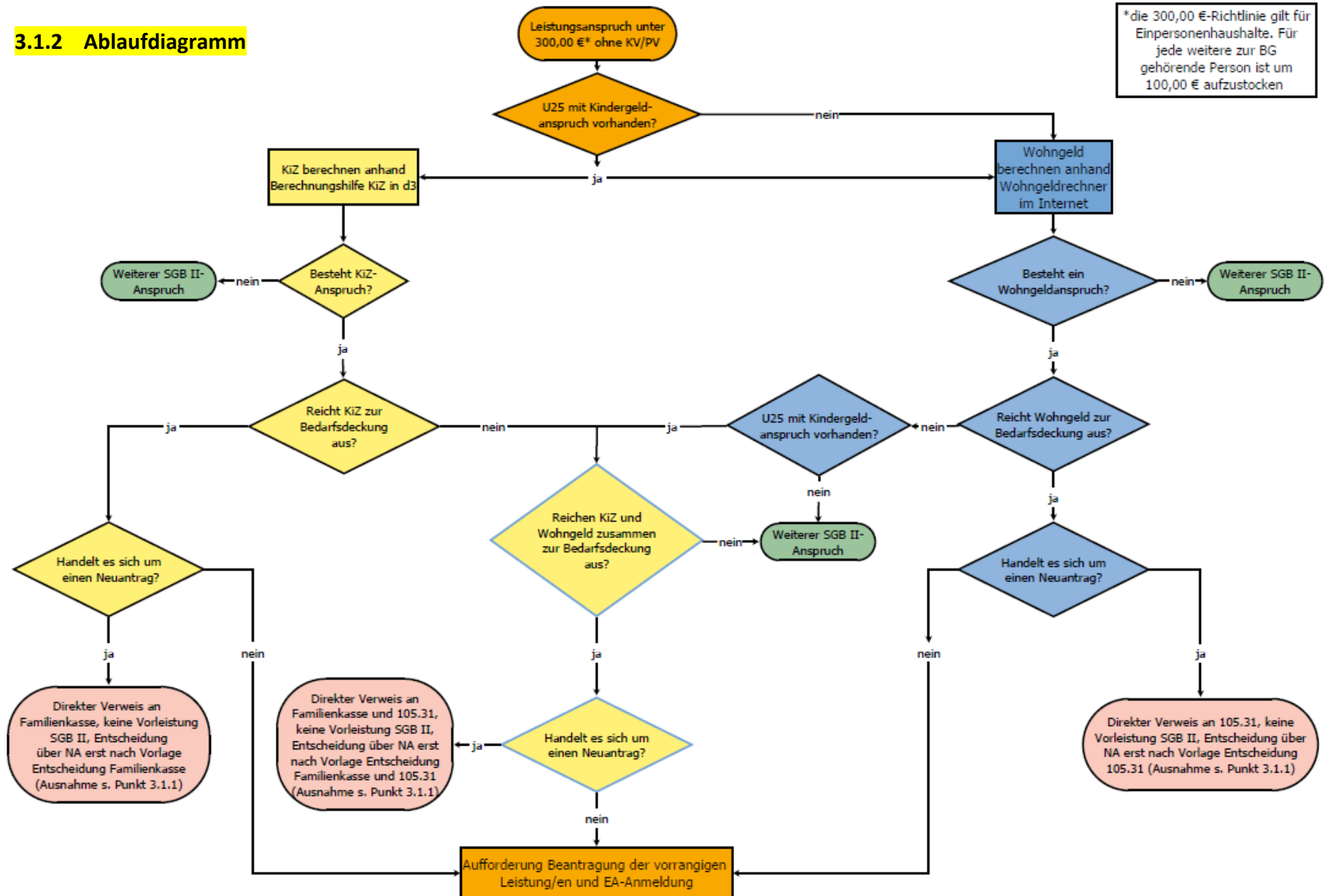
Sollte der*die Kunde*in nicht reagieren oder angeben, die vorrangigen Leistungen nicht beantragen zu wollen, hat eine Antragstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II mit gleichzeitiger Anmeldung eines Erstattungsanspruchs zu erfolgen.

Hierzu ist der Vordruck „**Erstattungsanspruch_und_Ersatzantrag**“ zu nutzen.

Nach erfolgter Entscheidung der zuständigen Leistungsträger (Ressort 105.36 und/oder Familienkasse) ist bei einer Bewilligung der Erstattungsanspruch zu beziffern.

Hierzu ist der in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**SGBX_102ff**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_Allgemein**“ zu nutzen. Gleichzeitig ist die Forderung in ZeFoMa zu erfassen. Zur korrekten Erfassung wird auf das Handbuch zum Forderungswesen und ZeFoMa verwiesen.

3.1.2 Ablaufdiagramm



*die 300,00 €-Richtlinie gilt für Einpersonenhaushalte. Für jede weitere zur BG gehörende Person ist um 100,00 € aufzustocken

3.2.1 Regelung ab dem 01.01.2023 für Bedarfsgemeinschaften deren Bewilligungszeitraum am 31.12.2022 noch lief oder in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnt.

Wohngeld

Eine Pflicht zur Prüfung eines Wohngeldanspruches besteht **nicht**.

Ergibt sich aus einer Prüfung anhand des Wohngeldrechners ein möglicher Wohngeldanspruch, so ist der*die Kunde*in **nicht** zur Beantragung von Wohngeld beim Ressort 105.31 aufzufordern. Die Kunden*innen sind jedoch über diese Möglichkeit zu informieren und ein Erstattungsanspruch an die Wohngeldstelle zu richten. Zudem sind die Kunden*innen um Mitteilung über eine erfolgreiche Antragsstellung formlos zu bitten (ohne Rechtsfolgenbelehrung).

Kinderzuschlag

Sollte im Rahmen einer **Neuantragsprüfung** festgestellt werden, dass eine Bedarfsdeckung durch KiZ möglich ist, erfolgt **keine Vorleistung** aus SGB II – Mitteln. Hier bleibt die Entscheidung über die vorrangigen Leistungsansprüche auf KiZ abzuwarten.

Sofern die Prüfung der Familienkasse voraussichtlich länger dauert und die Personen dringend auf Gelder angewiesen sind, sind die Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen und ein entsprechender Erstattungsanspruch anzumelden.

In bereits **bestehenden Leistungsfällen** hat eine **Vorleistung und der Ausgleich im Rahmen von Erstattungsansprüchen** zu erfolgen.

Sollte eine Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch KiZ zu erreichen sein, ist der in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**Wohngeld und KiZ**“ hinterlegte Vordruck „**Aufforderung Beantragung KiZ**“ zu nutzen.

Die Beantragung von KiZ hat bei der zuständigen Familienkasse zu erfolgen.

Dem vorgenannten Anschreiben ist ein Rückmeldebogen beigelegt.

Sollte angegeben werden, dass die vorrangige Leistung beantragt wurde, ist ein Erstattungsanspruch nach § 102 ff SGB X beim jeweiligen Leistungsträger anzumelden.

Hierzu ist der in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**SGBX_102ff**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Anmeldung_KiZ_FamKa**“ zu nutzen.

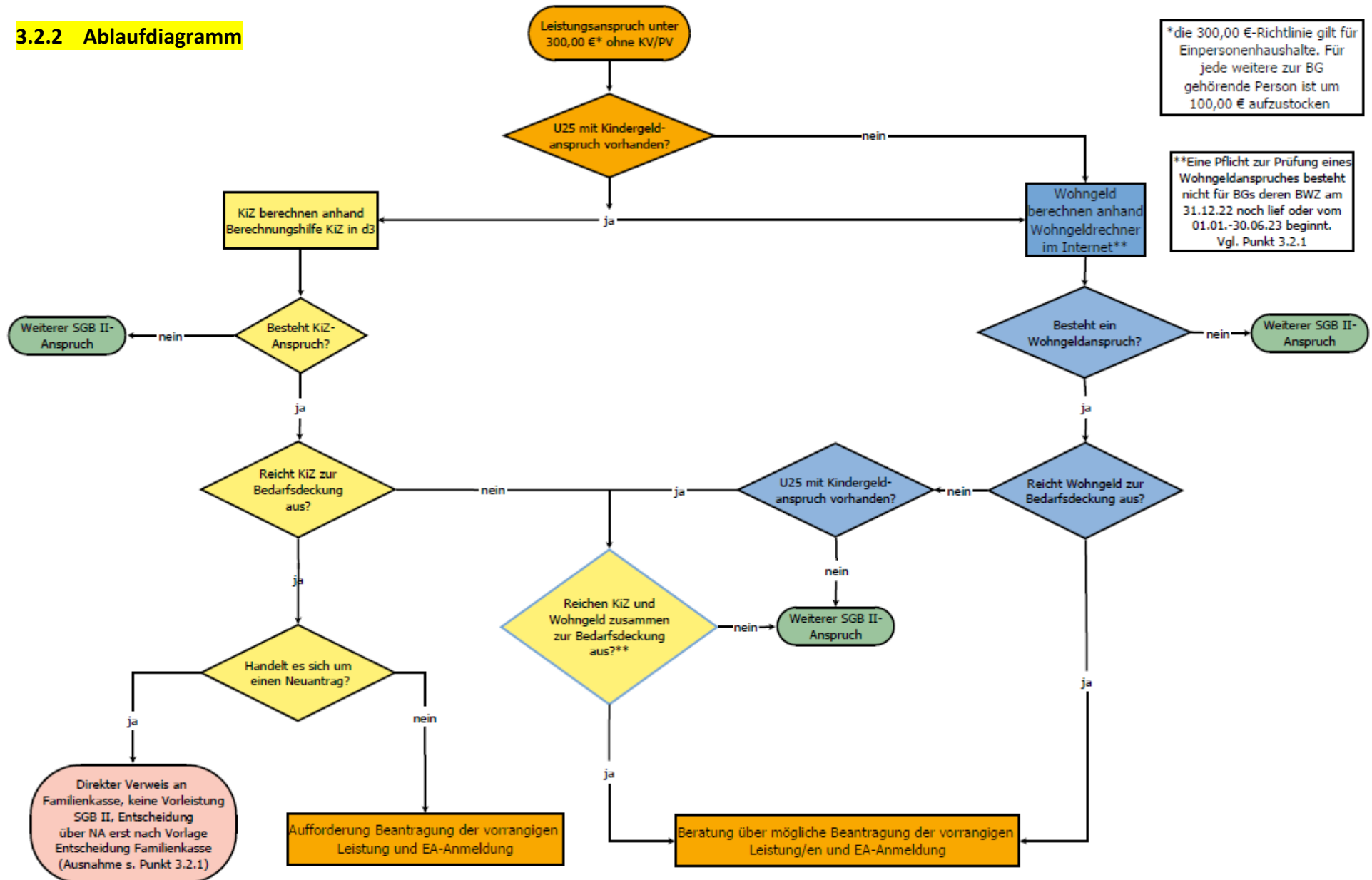
Sollte der*die Kunde*in nicht reagieren oder angeben, Kinderzuschlag nicht beantragen zu wollen, hat eine Antragstellung von Amts wegen nach § 5 Abs. 3 SGB II mit gleichzeitiger Anmeldung eines Erstattungsanspruchs zu erfolgen.

Hierzu ist der Vordruck „**Erstattungsanspruch_und_Ersatzantrag**“ zu nutzen.

Nach erfolgter Entscheidung des zuständigen Leistungsträgers (Familienkasse) ist bei einer Bewilligung der Erstattungsanspruch zu beziffern.

Hierzu ist der in KDN.sozial LMG unter der Rubrik „**SGBX_102ff**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_Allgemein**“ zu nutzen. Gleichzeitig ist die Forderung in ZeFoMa zu erfassen. Zur korrekten Erfassung wird auf das Handbuch zum Forderungswesen und ZeFoMa verwiesen.

3.2.2 Ablaufdiagramm



*die 300,00 €-Richtlinie gilt für Einpersonenhaushalte. Für jede weitere zur BG gehörende Person ist um 100,00 € aufzustocken

**Eine Pflicht zur Prüfung eines Wohngeldanspruches besteht nicht für BGs deren BWZ am 31.12.22 noch lief oder vom 01.01.-30.06.23 beginnt. Vgl. Punkt 3.2.1

4. Anspruch auf einmalige Leistungen trotz Wohngeldbezuges

Soweit mit Wohngeld und anderen eigenen Einkünften der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann, ist die Bewilligung von laufenden Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Ein Leistungsanspruch nach dem SGB II kann aber bei der Beantragung einmaliger Leistungen gegeben sein.

*„Kein Ausschluss vom Wohngeld besteht auch dann, wenn **grundsätzlich einmalige Leistungen** nach dem SGB II (Wohnungs- und Schwangerschaftserstaussstattung, Betriebskostennachzahlungen, einmalige Hilfen für zukünftige Heizperiode, jeweils ohne Regelleistung und KdU) lediglich für einen Monat zum Ausschluss vom Wohngeld führen würden.“²*

5. Zuschuss nach § 26 SGB II

Unter Umständen könnte der Tatbestand eintreten, dass mit der Wohngeldbewilligung und der damit verbundenen Einstellung der SGB-II-Leistungen keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung mehr besteht, aber auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V nicht möglich ist.

In diesen Fällen wird auf Antrag ein Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt, wenn allein durch die Beitragspflicht Hilfebedürftigkeit eintritt³.

6. Zusammenarbeit mit dem SGB XII-Träger

Sofern in einem Haushalt sowohl Personen Sozialhilfe durch das Sozialamt der Stadt Wuppertal als auch Leistungen von der Jobcenter Wuppertal AÖR erhalten, haben sich die zuständigen Sachbearbeiter*innen der Jobcenter Wuppertal AÖR und des Sozialamtes der Stadt Wuppertal abzustimmen.

7. Regelmäßige Überprüfung des Wohngeldes / Erst- bzw. Neuanträge sowie laufende Fälle ALG II

Die vorstehenden Hinweise finden sowohl bei Erst- bzw. Neuanträgen als auch bei laufenden Fällen Anwendung, die die entsprechenden Merkmale (siehe Ziffer 1) aufweisen, so dass in diesen Fällen entsprechend zu prüfen ist, ob im Einzelfall eine Hilfe suchende Person mit ihrem Einkommen und Wohngeld (ggf. auch Kinderzuschlag) den Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann und daher ein laufender Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist.

Im Auftrag

gez.

Lenz

Verteiler:

- Vorstand (JBC.01)
- GSTL (JBC.41-48)
- TL LG (JBC.41-49)
- Rückforderung (JBC.24)
- Fachreferat Recht (JBC.22)
- Innenrevision (JBC.08)

² BMVBS = Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Merkblatt vom 29.06.2006

³ siehe auch Fachliche Hinweise zu § 26 SGB II, RdNr. 26.4 und 26.50